3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Ebermannstadt vom 01.02.1982:

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Ebermannstadt folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Ebermannstadt vom 01.02.1982:

Art. 1

§ 6 Abgabesatz erhält folgende Fassung.

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner:

ab 01. Januar 1981	6 DM
ab 01. Januar 1982	9 DM
ab 01. Januar 1983	12 DM
ab 01. Januar 1984	15 DM
ab 01. Januar 1985	18 DM
ab 01. Januar 1986	20 DM
ab 01. Januar 1991	25 DM
ab 01. Januar 1993	30 DM
ab 01. Januar 1997	35 DM

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Ebermannstadt, den 29.07.1997

Stadt Ebermannstadt
gez. Kraus, Bürgermeister

Beschluß Hauptverwaltungsausschuß vom 11.06.1997 Nr. 16.
Beschluß Stadtrat vom 28.07.1997.
Genehmigungsfrei nach Kommunalabgabengesetz.

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für die Kleineinleiter der Stadt Ebermannstadt vom 1. 2. 1982

Die Stadt Ebermannstadt erläßt auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. 8. 1981 und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Ebermannstadt vom 1. 2. 1982

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981 DM 6,00
ab 1. Januar 1982 DM 9,00
ab 1. Januar 1983 DM 12,00
ab 1. Januar 1984 DM 15,00
ab 1. Januar 1985 DM 18,00
ab 1. Januar 1986 DM 20,00
ab 1. Januar 1991 DM 25,00
ab 1. Januar 1993 DM 30,00
ab 1. Januar 1995 DM 35,00
ab 1. Januar 1997 DM 40,00
ab 1. Januar 1999 DM 45,00

im Jahr.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannstadt, den 22. 7. 1991

Stadt Ebermannstadt
gez. Kraus, Bürgermeister

Beschluß des Hauptverwaltungsausschusses vom 21. Januar 1991 Nr. 26

Beschluß des Stadtrates vom 22. April 1991 Nr. 19

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für die Kleineinleiter der Stadt Ebermannstadt vom 1. 2. 1982

Die Stadt Ebermannstadt erläßt auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. 8. 1981 und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Ebermannstadt vom 1. 2. 1982

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981 DM 6,00
ab 1. Januar 1982 DM 9,00
ab 1. Januar 1983 DM 12,00
ab 1. Januar 1984 DM 15,00
ab 1. Januar 1985 DM 18,00
ab 1. Januar 1986 DM 20,00
ab 1. Januar 1991 DM 25,00
ab 1. Januar 1993 DM 30,00
ab 1. Januar 1995 DM 35,00
ab 1. Januar 1997 DM 40,00
ab 1. Januar 1999 DM 45,00

im Jahr

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannstadt, den 12. 3. 1991

Stadt Ebermannstadt
gez. Kraus, Bürgermeister

Beschluß des Hauptverwaltungsausschusses vom 21. 1. 1991 Nr. 26

Beschluß des Stadtrates vom 18. 2. 1991 Nr. 12

Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Ebermannstadt vom 1. 2. 1982

Die Stadt Ebermannstadt erläßt auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. 8. 1981 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Ebermannstadt vom 1. 2. 1982

Art. 1

§ 6 Abs. 2 wird gestrichen.

Art. 2

Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

Art. 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekannmachung in Kraft.

Ebermannstadt, 25. 1. 1990

Stadt Ebermannstadt
gez. Theiler, Bürgermeister

Änderung der Satzung

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe für Kleineinleiter der Stadt Ebermannstadt vom 1. 2. 1990 (s. Mitteilungsblatt VG Ebs v. 1. 2. 1990) wird wie folgt berichtigt: In der Überschrift wird nach dem Datum 21. 8. 1981 eingefügt: und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

Ebermannstadt, 23. 3. 1990

STADT EBERMANNSTADT
gez. Theiler, Bürgermeister

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Stadt Ebermannstadt folgende

Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 1
Abgabeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM
für die folgenden Jahre je	20 DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannstadt, 1. Februar 1982

STADT EBERMANNSTADT
Theiler, Bürgermeister